Amtsblatt
für die
Gemeinde Apen

2023 | Apen, den 19.12.2023 | Nr. 45

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Bekanntmachung: 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie – 2-5

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

26689 Apen, 19.12.2023

Bekanntmachung
24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen
– Gemeindegebiet, Windenergie –

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 26.09.2023 den Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Gemeindegebiet, Windenergie – gefasst. Es handelt sich hierbei um die Ausweisung von 4 Sonstigen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung“. Mit Verfügung des Landkreises Ammerland vom 15.12.2023 - Az. 63-A-24. F-Pl.Ä. 2017-Teil-F-Pl. Wind/2023 - wurde die 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die Genehmigung des Landkreises wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, der Beschluss des Gemeinderates wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.
Die Geltungsbereiche der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) ergeben sich aus den nachfolgenden Skizzen.

24. Änderung des Flächennutzungsplans (2017)

Gesamtübersicht

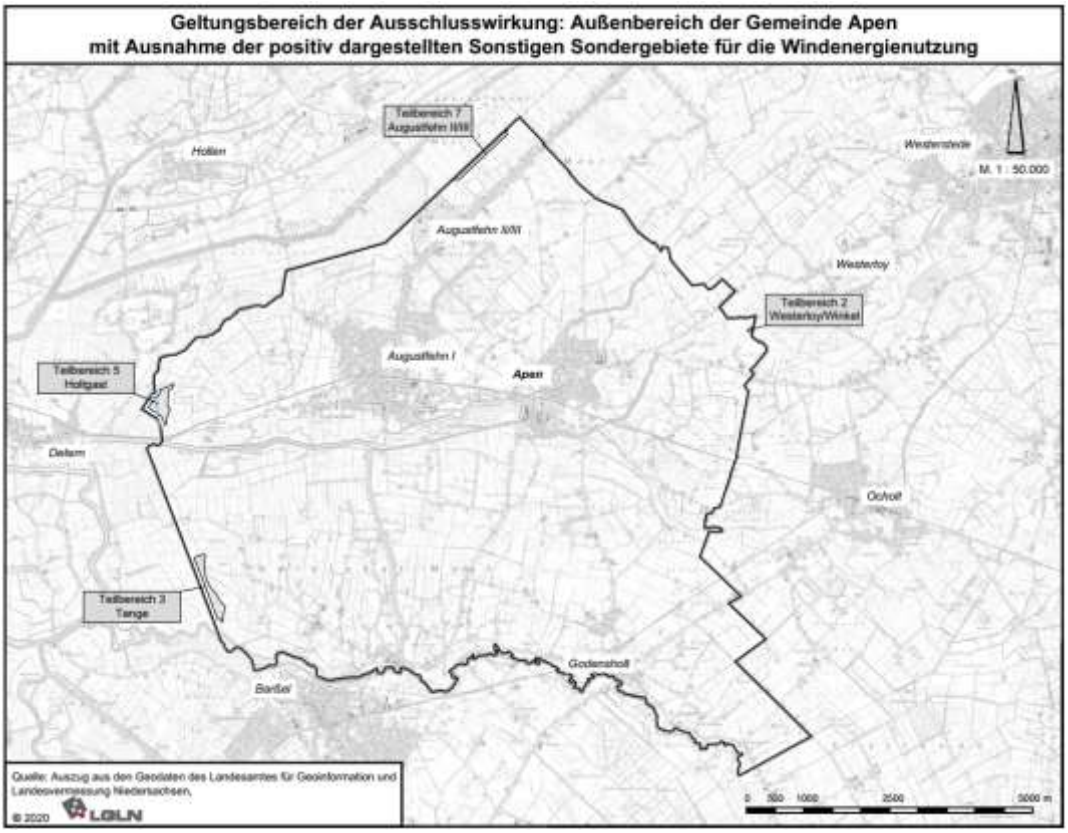

(ohne Maßstab)

Teilbereich 2 – Westerloy / Winkel

(ohne Maßstab)

Teilbereich 3 – Tange

(ohne Maßstab)

Teilbereich 5 – Holtgast

(ohne Maßstab)

Teilbereich 7 – Augustfehn II/III

(ohne Maßstab)

Anlagen an anderer Stelle außerhalb der vier als „Sondergebiet für Windenergie“ ausgewiesenen Teilbereiche (sh. oben) werden im Gebiet der Gemeinde Apen damit ausgeschlossen.

Der oben genannte Bauleitplan (24. Änderung des Flächennutzungsplans) der Gemeinde Apen nebst Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann eingesehen werden.
Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.
Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen wird die 24. Flächennutzungsplanänderung (2017) rechtsverbindlich.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Huber, Bürgermeister